



**WASSERVERSORGUNG WOLFHALDEN
WASSERVERSORGUNG WALZENHAUSEN**

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DIE QUELFFASSUNGEN

NAJENRIET WEST



INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele	3
Art. 3 Wegleitung des Bundes.....	3
Art. 4 Kontrolle der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften	4
Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität	4
Art. 6 Informationspflicht.....	4
2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN	5
Art. 7 Grundsatz	5
2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3	5
Art. 8 Allgemeine Beschränkungen	5
Art. 9 Bauten und Anlagen / Grundsatz	5
Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten	5
Art. 11 Schmutzwasserleitungen	6
Art. 12 Verkehrsanlagen	6
Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen	6
Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen	6
Art. 15 Deponien und Ablagerungen	7
Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung.....	7
Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel.....	7
2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2	8
Art. 18 Allgemeine Beschränkungen	8
Art. 19 Landwirtschaftliche Anlagen	8
Art. 20 Bodenbewirtschaftung und Düngung.....	8
Art. 21 Kleintankanlagen Diesel	8
Art. 22 Weidbrunnen.....	8
Art. 23 Pflanzen- und Holzschutzmittel.....	8
Art. 24 Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten)	9
2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1	9
Art. 25 Allgemeine Beschränkungen	9
Art. 26 Zutritt	9
3. BESONDERE BESTIMMUNGEN	9
Art. 27 Schmutzwasserleitungen in der Zone S2	9
4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN	10
Art. 28 Grundsatz.....	10
Art. 29 Fristen	10
4.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3	10
Art. 30 Schmutzwasserleitungen	10
Art. 31 Verkehrsanlagen	10
4.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2	10
Art. 32 Schmutzwasserleitungen	10
Art. 33 Verkehrsanlagen	11
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 34 Verfügungen.....	11
Art. 35 Anmerkung im Grundbuch	11
Art. 36 Strafbestimmungen	11
Art. 37 Inkrafttreten	11



In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20; abgekürzt GSchG), Art. 29 ff. der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201; abgekürzt GSchV) und Art. 71 ff. des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer vom 16. Februar 2004 (bGS 814.0; Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; abgekürzt UGsG) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Grundwasserschutzzonen der Quelfassungen Najenriet West.

Koordinaten der Quellschächte:

Nr. 6: 2'760'664 / 1'255'002

Nr. 7: 2'760'611 / 1'255'186

Nr. 34: 2'760'585 / 1'255'030

Es legt die zum Schutz des Grundwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen fest.

Das Reglement ist Bestandteil des Schutzzonenplans 'Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Najenriet West', Plan-Nr. 2016-217/1 (Geologiebüro Lienert & Haering AG), datiert vom 27. Februar 2017 / 13. Juli 2020 (Massstab 1 : 1'000).

Die Vorschriften des Bau- und Planungsrechts, des Natur- und Heimatschutzrechtes, des Lebensmittelrechts sowie der Wald-, der Umweltschutz- und Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

Soweit die Bestimmungen dieses Reglements eine einschränkendere Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Reute¹ sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung² vor.

Art. 2 Grundwasserschutzzonen und deren Ziele³

Grundwasserschutzzonen bestehen bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern aus der Zone S1, der Zone S2 und der Zone S3.

Die Schutzzonen bezwecken einen abgestuften, vorsorglichen Schutz des näheren Einzugsgebietes der Trinkwasserfassungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Art. 3 Wegleitung des Bundes

Die Wegleitung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)⁴ gilt bei der Anwendung dieses Reglements als Richtlinie.

¹ Zonenplan Reute vom 1. Juni 2014 und Baureglement Reute vom 16. Juni 2009

² Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700); Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz) vom 12. Mai 2003 (bGS 721.1); Bauverordnung (BauV) vom 2. Dezember 2003 (bGS 721.11)

³ Anhang 4 Ziff. 12 GSchV (Beilage 1.2)

⁴ Wegleitung Grundwasserschutz, Bern 2004



Art. 4 Kontrolle der Einhaltung der Schutzzonenvorschriften

Die Wasserversorgung Wolfhalden überwacht die Einhaltung der Schutzzonenvorschriften und meldet Verstösse unverzüglich dem Amt für Umwelt. Die Wasserversorgung Wolfhalden kann Dritte mit dieser Aufgabe beauftragen.

Bauvorhaben in den Grundwasserschutzzonen sind der Wasserversorgung Wolfhalden durch die Gemeindebaubehörde im Baubewilligungsverfahren schriftlich anzuzeigen.

Die Zone S2 ist bei Bedarf auf geeignete Weise zu markieren.

Art. 5 Überwachung der Grundwasserqualität⁵

Das Rohwasser ist durch die Wasserversorgung Wolfhalden regelmässig untersuchen zu lassen. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach der Lebensmittelgesetzgebung⁶ und der Gewässerschutzverordnung (Anforderungen an die Wasserqualität unterirdischer Gewässer)⁷.

Die Wasserversorgung Wolfhalden teilt die Untersuchungsergebnisse dem Amt für Umwelt mit.

Die Standortgemeinde und die kantonalen Behörden (Lebensmittelinspektorat beider Appenzell und Amt für Umwelt)⁸ sind unverzüglich zu informieren, wenn:

- a. die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung⁶ an die chemisch-physikalische oder bakteriologische Wasserqualität gemäss Schweizerischem Lebensmittelbuch⁹ nicht erfüllt sind;
- b. die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität gemäss Gewässerschutzverordnung⁷ nicht erfüllt sind; oder
- c. die Konzentration von Stoffen, für welche die Lebensmittelgesetzgebung⁶, die Gewässerschutzverordnung⁷ oder die Altlastenverordnung¹⁰ numerische Anforderungen enthalten, stetig zunimmt.

Art. 6 Informationspflicht

Die Eigentümer/innen von Grundstücken in der Grundwasserschutzzone sind verpflichtet, Pächter/innen, Mieter/innen oder Nutzniesser/innen über die massgebenden Nutzungsbeschränkungen zu informieren. Die Informationspflicht gilt auch für Unternehmer/innen, die auf den Grundstücken innerhalb der Grundwasserschutzzonen arbeiten.

⁵ Art. 47 GSchV (Beilage 1.2)

⁶ vgl. Beilage 1.9

⁷ Anhang 2 Ziff. 2 GSchV (Beilage 1.2)

⁸ Lebensmittelinspektorat beider Appenzell, Departement Gesundheit und Soziales, Buchenstrasse 20, 9100 Herisau
Amt für Umwelt, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

⁹ vgl. Beilage 3: Bst. b

¹⁰ vgl. Beilage 1.10



2. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

Art. 7 Grundsatz

Die allgemeinen Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen (Kapitel 2) gelten für neue Bauten und Anlagen. Sie gelten auch für bauliche Änderungen und für Nutzungsänderungen sowie für Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, wenn eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann.

Mängel an Bauten und Anlagen, die das Grundwasser konkret gefährden, sind ohne Verzug zu beheben.

Landwirtschaftliche Anlagen sind je nach dem Gefährdungspotential des Grundwassers (und der Oberflächengewässer) periodisch zu kontrollieren¹¹.

2.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 8 Allgemeine Beschränkungen

Anlagen und Nutzungen, von denen eine Gefahr¹² für das Grundwasser ausgeht, sind nicht zulässig.

Art. 9 Bauten und Anlagen / Grundsatz

Bei Bauten und Anlagen ist die Baugrubensohle mindestens 1 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel, bei Quellwasserfassungen mindestens 1 m über den wasserführenden Schichten zu errichten. Das Amt für Umwelt kann im Einzelfall Ausnahmen festlegen, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann.

Für die Versickerung von Dachwasser sind die einschlägigen Richtlinien¹³ massgebend.

Bei der Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe) sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten¹⁴.

Bei Bauarbeiten sind besondere Schutzmassnahmen¹⁵ zu treffen.

Art. 10 Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Die Zulässigkeit und die zu treffenden Massnahmen bei der Errichtung und Änderung von Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten richten sich nach dem Bundesrecht¹⁶.

¹¹ vgl. Beilage 3: Bst. n

¹² Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)
Beilage 3: Bst. m

¹³ vgl. Beilage 3: Bst. c

¹⁴ vgl. Beilage 3: Bst. d

¹⁵ vgl. Beilage 3: Bst. e

¹⁶ Art. 22 GSchG (Beilage 1.1)
Art. 32a GSchV und Anhang 4 Ziff. 221 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2)
vgl. Beilage 3: Bst. k



Art. 11 Schmutzwasserleitungen

Schmutzwasserleitungen samt Hausanschlüssen und Schächten sind dauerhaft und dicht zu erstellen und so auszuführen, dass Dichtheitsprüfungen einfach möglich sind. Die einschlägigen Richtlinien¹⁷ sind für Ausführung und Unterhalt verbindlich.

Die Dichtheit ist vor Inbetriebnahme der Anlagen und nachher periodisch gemäss den Anweisungen des Kantons¹⁸ zu überprüfen. Die Bauverwaltung Reute sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Art. 12 Verkehrsanlagen

Strassen sind mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Strassen und Plätze aller Art, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen und auf denen Fahrzeuge mit wassergefährdenden Stoffen verkehren, sind je nach Gefährdung mit Hartbelägen und Randbordüren sowie nötigenfalls mit Abirrschutz zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten.

Für untergeordnete Strassen, auf denen keine Fahrzeuge mit wassergefährdenden Stoffen verkehren, entfallen diese Massnahmen. Es muss jedoch mittels baulicher Massnahmen ausgeschlossen werden können, dass Strassenabwasser punktuell versickern kann.

Private Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge wie Garagenvorplätze und Garagen, sind mit dichten Belägen, geeignetem Gefälle und Randbordüren zu erstellen. Das Abwasser ist abzuleiten¹⁹.

Die allfällige Einleitung des Abwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb der Grundwasserschutzzone und so erfolgen, dass kein Abwasser in die Fassung gelangen kann.

Die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von wenig frequentierten privaten Abstellplätzen sowie von Flurwegen und Forststrassen, welche über bewachsene Bodenschichten entwässern, ist zulässig. Dabei muss ausgeschlossen werden können, dass das Abwasser punktuell versickern kann²⁰.

Art. 13 Landwirtschaftliche Anlagen

Lageranlagen für Hofdünger (Güllebehälter, Schwemmkanäle, Mistplatten usw.) sowie Rauhfuttersilos sind nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien²¹ unter Einhaltung der darin formulierten erhöhten Anforderungen bezüglich Dichtheit zu erstellen und zu betreiben. Die Anlagen sind periodisch gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt zu kontrollieren²².

Art. 14 Geländeänderungen und Materialentnahmen

Geländeänderungen, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird, sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Aushubarbeiten für schutzzonenkonforme Bauten und Anlagen.

Materialentnahmen sind untersagt²³.

¹⁷ vgl. Beilage 3: Bst. a und f

¹⁸ vgl. Beilage 3: Bst. f Merkblatt Dichtheitsprüfung

¹⁹ vgl. Beilage 3: Bst. l

²⁰ Art. 3 GSchV, Abs. 3, Bst b und c (Beilage 1.2)

²¹ Art. 15 GSchG, 2. Abschnitt (Beilage 1.1)

²² vgl. Beilage 3: Bst. n

²³ Art. 44 Abs. 2 Bst. a GSchG (Beilage 1.1)



Art. 15 Deponien und Ablagerungen

Die Errichtung von Deponien und Zwischenlagern²⁴ wie auch von Plätzen zum Vergraben von Tierkörpern²⁵ ist untersagt.

Das Ablagern und Zwischenlagern von Stoffen, die eine Gefahr für das Grundwasser darstellen (z.B. Siloballen, Mist²⁶ Kompost, Abfälle, Recyclingbaustoffe), ist ausserhalb geeigneter Anlagen nicht zulässig. Zwischenlager solcher Stoffe sind nicht zulässig.

Feldrandkompostierung ist nicht zulässig.

Die Kompostierung für den privaten Gebrauch ist in gedeckten Kompostmieten zulässig.

Art. 16 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung sind im Rahmen der geltenden Vorschriften und Richtlinien²⁷ und unter Beachtung der Bodenbelastbarkeit zulässig.

Lanzendüngungen sind untersagt.

Art. 17 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung sind die einschlägigen Vorschriften und Empfehlungen²⁸ sowie die Gebrauchsanweisungen zu befolgen.

Bei der Verwendung von Holzschutzmitteln und der Lagerung von damit behandeltem Holz sind die bundesrechtlich vorgeschriebenen Massnahmen²⁹ zu treffen.

²⁴ 2. Abschnitt, Art. 29, Art. 36, Art. 41 VVEA (Beilage 1.5))

²⁵ Anhang 7, Art. 25 Abs. 2 VTNP (Beilage 1.7))

²⁶ vgl. Beilage 3: Bst. g

²⁷ Anhang 2.6 ChemRRV (Beilage 1.4);
Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (SR 814.12; abgekürzt VBBo)
vgl. Beilage 3: Bst. h

²⁸ Anhang 2.5 Ziff 1.1 ChemRRV (Beilage 1.4);
Art. 25 f. WaV (Beilage 1.6);
Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (SR 916.161; Pflanzenschutzmittelverordnung, abgekürzt PSMV)
Beilage 3: Bst. i

²⁹ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 2 ChemRRV (Beilage 1.4)



2.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S2 gelten die Bestimmungen der Schutzzone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 18 - 24 geregelt wird.

Art. 18 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bau- und Grabungsverbot. Verboten sind überdies andere Tätigkeiten, welche das Grundwasser quantitativ oder qualitativ beeinträchtigen können, insbesondere das Versickernlassen von Abwasser.

Über Ausnahmen bestimmt das Bundesrecht³⁰.

Art. 19 Landwirtschaftliche Anlagen

Landwirtschaftliche Anlagen sind periodisch gemäss den Anweisungen des Amtes für Umwelt zu kontrollieren.

Art. 20 Bodenbewirtschaftung und Düngung

Bodenbewirtschaftung und Düngung richten sich nach dem Bundesrecht³¹ und den ergänzenden Richtlinien³².

Ackerbau ist nicht zulässig.

Art. 21 Kleintankanlagen Diesel

Kleintankanlagen, Gebindelager, Umschlag- und Wartungsarbeiten sind in der Zone S1 und S2 nicht zulässig.³³

Art. 22 Weidbrunnen

Weidbrunnen sind nicht zulässig.

Art. 23 Pflanzen- und Holzschutzmittel

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Unkrautvertilgungsmitteln, Regulatoren für die Pflanzenentwicklung und Holzschutzmitteln sowie die Lagerung von mit Holzschutzmitteln behandeltem Holz richtet sich nach dem Bundesrecht³⁴.

³⁰ Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 GSchV (Beilage 1.2);

³¹ Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 2 ChemRRV (Beilage 1.5)

³² vgl. Beilage 3: Bst. h

³³ vgl. Beilage 3: Bst. k und n

³⁴ Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1 und Anhang 2.5 Ziff. 1.1 ChemRRV (Beilage 1.4);
Art. 25 f. WaV (Beilage 1.6);
Beilage 3: Bst. i



Art. 24 Invasive gebietsfremde Organismen (Neophyten)

In der Zone S1, sowie für Mikroorganismen innerhalb der Zone S2, ist der direkte Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen nur zulässig, wenn er zur Verhinderung oder Behebung von Gefährdungen oder Beeinträchtigungen von Menschen, Tieren und Umwelt oder der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung dient.

Eine allfällige Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Organismen in oben genannten Bereichen findet durch den Kanton statt.

2.3 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S1

Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Schutzzone S1 gelten die Bestimmungen der Schutzzonen S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 25 - 26 geregelt wird.

Art. 25 Allgemeine Beschränkungen

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen. Über Ausnahmen sowie Bewirtschaftungsbeschränkungen bestimmt das Bundesrecht³⁵.

Art. 26 Zutritt

Die Zone S1 ist auf geeignete Weise dauerhaft zu markieren und vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen (z.B. durch Zaun oder Hecke).

Weidgang ist nicht zulässig.

3. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 27 Schmutzwasserleitungen in der Zone S2

Der bestehende Hausanschluss in der Zone S2 auf der Parzelle Nr. 115 ist ausnahmsweise zulässig.

Es gelten die Übergangsbestimmungen für Schmutzwasserleitungen in der Zone S2 (Art. 30).

Bei einer Änderung der massgebenden Verhältnisse ist diese Ausnahmeregelung zu überprüfen.

³⁵ Anhang 4 Ziff. 223 GSchV (Beilage 1.2);
Anhang 2.4 Ziff. 1.4 Abs. 1, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 Bst. f und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV (Beilage 1.4)



4. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Art. 28 Grundsatz

Die Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen in der Zone S an die Bestimmungen gemäss Kapitel 2 dieses Reglements ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, spätestens bei wesentlichen Änderungen vorzunehmen³⁶.

Ausser Betrieb genommene Anlagen wie Schmutzwasserleitungen, Güllebehälter usw. sind fachgerecht aufzuheben, d.h. die Anlagen sind zu entfernen, einzusanden oder dauerhaft zu verschliessen. Die Ausserbetriebnahme ist der zuständigen Behörde zu melden.

Art. 29 Fristen

Die in Art. 30 bis 33 dieses Reglements vorgeschriebenen Fristen für die Sanierung von Bauten und Anlagen können fallweise nach Massgabe der Gefährdung und unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit durch das Amt für Umwelt um höchstens fünf Jahre erstreckt werden. Die Fristen gelten ab Inkrafttreten des Reglements.

4.1 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S3

Art. 30 Schmutzwasserleitungen

Bestehende Schmutzwasserleitungen sind innert eines Jahres und nachher alle sechs Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Bauverwaltung Reute sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

Art. 31 Verkehrsanlagen

Bestehende Strassen sind innert eines Jahres mit Hinweisschildern "Wasserschutzgebiet" zu versehen.

Bestehende Verkehrsanlagen, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen stehen, sind mittelfristig bei Sanierungsarbeiten, spätestens jedoch im Rahmen der nächsten Gesamterneuerung den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen.

4.2 BESTIMMUNGEN FÜR DIE ZONE S2

Art. 32 Schmutzwasserleitungen

Der bestehende Hausanschluss auf Parz. Nr. 115 ist gemäss Art. 27 ausnahmsweise zulässig. Die Leitung ist innert eines Jahres und nachher alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Bauverwaltung Reute sorgt für eine koordinierte Durchführung der Kontrollen.

Mangelhafte Leitungen sind unverzüglich abzudichten, zu ersetzen oder stillzulegen.

³⁶ Art. 31 Abs. 2 GSchV (Beilage 1.2)



Art. 33 Verkehrsanlagen

Die bestehende Verkehrsanlage, die dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen steht oder auf der regelmässig Fahrzeuge mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verkehren, ist innert sechs Jahren den Vorschriften von Art. 11 und 12 dieses Reglements anzupassen. Dabei sind je nach Gefährdungspotenzial im Einvernehmen mit dem Amt für Umwelt besondere Schutzmassnahmen zu treffen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 34 Verfügungen

Sämtliche Bauarbeiten, Bauten und Anlagen, bauliche Änderungen, Nutzungsänderungen und Änderungen im Maschinenpark oder bei betrieblichen Abläufen in Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie auch Abgrabungen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

Das Amt für Umwelt ist Bewilligungsbehörde soweit im vorliegenden Reglement keine andere Zuständigkeit erwähnt ist³⁷.

Das Amt für Umwelt kann Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen verfügen, die in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wenn eine konkrete Gefahr für das Grundwasser besteht.

Das Amt für Umwelt kann Ausnahmen bewilligen³⁸.

Art. 35 Anmerkung im Grundbuch

Die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, welche sich aus der Ausscheidung dieser Grundwasserschutzzone ergeben, sind nach Vollzugsbeginn dieses Reglements im Grundbuch anzumerken³⁹.

Art. 36 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes⁴⁰ und des Umweltschutzgesetzes⁴¹ bestraft.

Art. 37 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Departement Bau und Volkswirtschaft in Kraft.

³⁷ Art. 80 Abs. 2 UGsG (Beilage 2.1)

³⁸ Anhang 4 Ziffer 222 Abs.1 lit. a GSchV (Beilage 1.2)

³⁹ Art 84 Abs. 2 UGsG (Beilage 2.1)

⁴⁰ Art. 70 f. GSchG (Beilage 1.1);
Art 85 UGsG (Beilage 2.1)

⁴¹ Art. 60 f. USG



Vom Gemeinderat Reute genehmigt am:

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....

Öffentliche Auflage vom bis

Vom Departement Bau und Volkswirtschaft Appenzell Ausserrhoden genehmigt und erlassen am:

.....

Dölf Biasotto, Regierungsrat:

.....